# Ladebordwände

Sicherheitsinformation der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

www.auva.at

# Inhalt


Was sind Ladebordwände 2

Wer darf Ladebordwände bedienen 3

Aufschriften und Kennzeichnungen 4

Sicherheitstechnische Gestaltung 6

Betrieb von Ladebordwänden 9

Wartung, Reparatur 12

Kontrolle, Prüfung 13

Gesetzliche Grundlagen und Normen 15


**Sprachliche Gleichbehandlung:**
Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

# Was sind Ladebordwände?

Ladebordwände sind plattenförmige Hubeinrichtungen, die am Fahrzeug montiert sind. Sie erleichtern das Be- und Entladen von Stückgütern auf Lastkraftwagen und Anhängern.

In vielen Fällen ist die Ladebordwand zugleich Hubbühne und Verschlusselement.

Die wichtigsten Grundbauformen sind:

- Standardladebordwand, bei der die Hubeinrichtung auch den Ladebord des Fahrzeugs abschließt,
- Faltbare Ladebordwand, die unter dem LKW-Fahrgestell eingefaltet wird (z. B. bei Wechselaufbauten).
- Unterfahrbare Ladebordwand, die unter dem Aufbau des Fahrzeugs gefahren wird.

*Standard-ladebordwand*

*Faltbare Ladebordwand*

*Unterfahrbare Ladebordwand*

# Wer darf Ladebordwände bedienen?

Ladebordwände dürfen nur von mindestens 18 Jahre alten, körperlich und geistig geeigneten Personen bedient werden, die speziell ausgebildet sind. Jugendliche, die zu Berufskraftfahrern ausgebildet werden, dürfen nach 24 Monaten Ausbildung unter Aufsicht Ladebordwände bedienen.

Alle sonstigen Jugendlichen dürfen diese Ladebordwände auch nach 24 Monaten Ausbildung unter Aufsicht bedienen, jedoch darf die zu bewegende Last nicht schwerer als 1,5 Tonnen sein.

Die Schulung soll folgende Themen umfassen:

- Bedienungs- und Wartungsvorschriften,
- Hinweise über die Gefährlichkeit bei Fehlbenützung,
- Aufbau und Wirkungsweise
- Betriebsanleitung

Der Arbeitgeber muss über die Schulung (Unterweisung) Aufzeichnungen führen.

# Aufschriften und Kennzeichnungen

Schilder und Aufschriften müssen dauerhaft und leicht lesbar sein.

## Herstellerschild

An der Ladebordwand muss an zugänglicher Stelle ein Herstellerschild mit folgenden Angaben angebracht sein:

- CE-Kennzeichnung
- Hersteller
- Baujahr
- Typenbezeichnung
- Hersteller-Nummer
- Maximale Tragfähigkeit

## Tragfähigkeitsschild

An auffälliger Stelle muss im Bereich der Stellteile ein Tragfähigkeitsschild angebracht sein. Auf diesem Schild muss die zulässige Nutzlast für mehrere Lastschwerpunktabstände angegeben sein (Abstand von der Innenkante der Plattform).

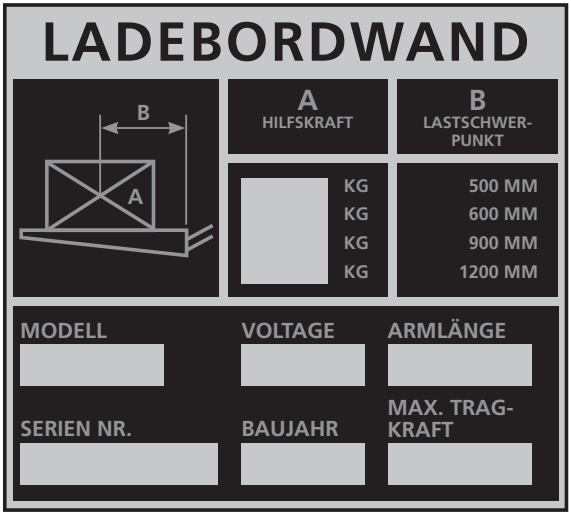


*Kombiniertes Hersteller- und Tragfähigkeitsschild*

***Informationen auf einen Blick***

## Warnkennzeichnung

Für die geöffnete Plattform muss eine geeignete Warnkennzeichnung vorhanden sein, die sich in der Farbe von der Plattform deutlich abhebt (hoch reflektierende rot-weiße Warnmarkierungen, gelbe Blinkleuchten).

*Warnmarkierungen*

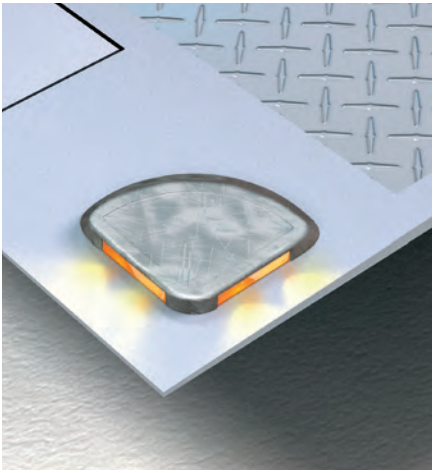

*Blinkleuchten*

## Mitfahrverbot

*Hinweis auf das Verbot der Mitnahme von Personen und Verbot des Aufenthalts im Kippbereich*

# Sicherheitstechnische Gestaltung

## Plattform

Die Oberfläche der Plattform muss rutschhemmend sein (z. B. Riffelbleche).

Bei kippbaren Plattformen darf der Neigungswinkel gegenüber der Horizontalen nicht mehr als 10 Grad überschreiten.

Plattformen, die rollendes Ladegut aufnehmen, müssen mit Abrollsicherungen ausgestattet sein.

***Damit nichts unnötig ins Rollen kommt!***

*Abrollsicherungen*

## Stellteile

Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die verhindern, dass Unbefugte die Ladebordwand betätigen können (z. B. Steuerstromkreisschalter im Fahrerhaus oder Schlüssel). Der Schlüssel darf nicht unbeaufsichtigt stecken gelassen werden.

*Stellteile*

## Ort der Steuerstellen

Die Steuerstellen, an denen die Stellteileangeordnet sind, müssen so angeordnet sein, daß der Bediener eine sichere Arbeitsstellung hat.

Dabei muß er die Last, die Plattform und die Umgebung gut überschauen können.

Gefärdungen durch vorbeiziehenden Verkehr müssen minimiert sein. (z. B. Bedienstellen auf der Plattform).

*Sicherheitsfußsteuerung zum Heben und Senken von der Platform aus*

*Fußstellung beim Senken bzw. Heben*

# Betrieb von Ladebordwänden

## Betrieb der Plattform

Ladebordwände müssen entsprechend den Betriebsvorschriften des Herstellers betrieben werden. Diese Vorschriften müssen den Bedienungspersonen jederzeit zur Verfügung stehen.

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht entfernt oder unwirksam gemacht werden.

Bordwandverschluss erst nach Druckbeaufschlagung der Hub- und Schließzylinder öffnen (Drucktasten „Heben“ drücken, Drucktasten „Schließen“ drücken, ordnungsgemäße

Funktion kontrollieren). Nicht hinter der Ladebordwand stehen, sondern immer nur seitlich.

*Mitfahren der Bedienungsperson*

Solange sich die Plattform in Betrieb befindet, muss sich die Bedienungsperson im Bereich der Steuereinrichtungen aufhalten, damit sie den gesamten Bewegungsbereich der Plattform überblicken kann. Lassen Sie die Ladebordwand nie unbeaufsichtigt in einer Zwischenstellung!

Druckregelventile dürfen nicht eigenmächtig verstellt werden.

Ladebordwände dürfen nicht über die zulässige Tragkraft hinaus belastet werden - Angaben auf dem Tragfähigkeitsschild beachten!

Die Plattform darf von der Ladung nicht stoßartig belastet werden.

Beim Heben und Senken von Lasten dürfen diese nicht über die Plattform hinausragen, sofern nicht besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

Wenn das Fahrzeug auf nicht ebenem Gelände steht, müssen erforderlichenfalls geeignete Vorkehrungen zur Sicherung der Last auf der Plattform getroffen werden.

Das Mitfahren von Personen auf Ladebordwänden ist grundsätzlich nicht gestattet. Personen, die das Ladegut manipulieren, dürfen mitfahren, wenn sie während der gesamten Arbeitsbewegung die Steuerung bedienen können (Steuerung ohne Selbsthaltung).

Wird die Plattform als Brücke zwischen der Ladefläche des Fahrzeugs und der Ladestelle verwendet, ist die Plattform an jedes Absinken des Fahrzeughecks während des Beladevorgangs anzupassen.

Treten während des Betriebs Unregelmäßigkeiten auf, die die Sicherheit beeinflussen können, ist die Ladebordwand unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

***Mitfahren nur bei gleichzeitiger Steuerungsbedienung!***

## Betrieb des Fahrzeugs

Das Fahrzeug darf nicht mit offener Ladebordwand fahren; ausgenommen sind Bewegungen zum Positionieren des Fahrzeugs an der Ladestelle. Fahrzeugbewegungen mit beladener Ladebordwand dürfen nicht durchgeführt werden.

Lasten dürfen nicht mit der Ladebordwand verschoben oder ins Kraftfahrzeug eingekippt werden.

In Transportstellung ist die Plattform durch eine Verriegelungsvorrichtung gegen unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern.

*Verriegelung in Transportstellung (unterfahrbare Ladebordwand)*

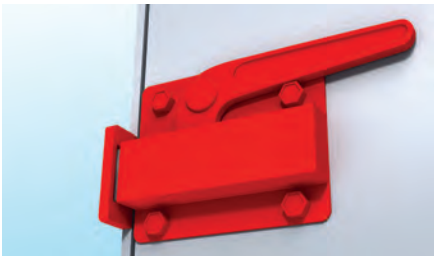

*Verriegelung in Transportstellung (Standardladebordwand)*

# Wartung, Reparatur

Die Wartung der Ladebordwand muss in Übereinstimmung mit den Wartungsvorschriften des Herstellers durchgeführt werden.

Reparatur- und Wartungsarbeiten dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die die speziellen Fachkenntnisse für diese Arbeiten besitzen.

***Spezielle Fachkenntnisse notwendig***

# Kontrolle, Prüfung

## *Tägliche Sichtkontrolle*

### Sicherheits – Check

Ladebordwände sind täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen, insbesondere im Hinblick auf:

- Bolzensicherungen
- Schläuche und hydraulische Anschlüsse
- Drucktasten auf mechanische Beschädigung
- elektrische Kabel auf Scheuerstellen
- Sicherheitseinrichtungen

## *Einmalige Abnahmeprüfung*

### Abnahmeprüfung

Jede Ladebordwand muss nach erfolgter Montage einer Abnahmeprüfung unterzogen werden. Diese Prüfungen dürfen durchgeführt werden von:

- Ziviltechnikern
- Zugelassenen Prüfstellen (Gewerbeordnung)
- Akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen
- Ingenieurbüros

## *Jährliche Prüfung*

### Wiederkehrende Prüfung

Ladebordwände sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfungen dürfen durchgeführt werden von:

- Ziviltechnikern
- Zugelassenen Prüfstellen (Gewerbeordnung)
- Akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen
- Ingenieurbüros
- Sonstigen geeigneten und fachkundigen Personen

## *Zusätzliche Prüfung*

Nach einem außergewöhnlichen Ereignis, das schädliche Einwirkungen auf die Sicherheit der Ladebordwand haben kann, ist eine zusätzliche Prüfung durchzuführen.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Prüfbefund festzuhalten.

Der Prüfbefund muss enthalten:

- Prüfdatum
- Namen und Anschrift des Prüfers bzw. Bezeichnung der Prüfstelle
- Unterschrift des Prüfers
- Ergebnis der Prüfung
- Angaben über die Prüfinhalte

# Gesetzliche Grundlagen und Normen

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Arbeitsmittelverordnung

Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz

Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung

Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschränkungen für Jugendliche

ÖNORM EN 1756 - 1: Hubladebühnen – Plattformhilfe für die Anbringung an Radfahrzeugen – Sicherheitsanforderungen/Teil 1: Hubladebühnen für Güter

ÖVE-Vorschriften

HSP - M 843 - 05/2016

# Ladebordwände

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen Landesstelle:

**Oberösterreich:**
UVD der Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5
4017 Linz
Telefon +43 5 93 93-32701

**Salzburg, Tirol und Vorarlberg:**
UVD der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34701

UVD der Außenstelle Innsbruck
Ing.-Etzel-Straße 17
6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34837

UVD der Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12
6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34932

**Steiermark und Kärnten:**
UVD der Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26
8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33703

UVD der Außenstelle Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 42
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33830

**Wien, Niederösterreich und Burgenland:**
UVD der Landesstelle Wien
Webergasse 4
1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-31720

UVD der Außenstelle St. Pölten
Kremser Landstraße 8
3100 St. Pölten
Telefon +43 2742 25 89 50-0

UVD der Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11
7400 Oberwart
Telefon +43 3352 353 56-300

Medieninhaber und Hersteller:
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Layout, Illustration: Grafikstudio Hutter